

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

shop + office Unternehmensberatung und Einrichtung GmbH

Geltungsbereich

Die AGB gelten für unseren gesamten Geschäftsverkehr mit Bestellern (Wiederverkäufer und Endverbraucher), und zwar auch, wenn sie im Rahmen der Geschäftsverbindung nicht jedem einzelnen Angebot oder jeder einzelnen Bestätigung beigelegt werden. Der Besteller erkennt die AGB mit der widerspruchslosen Entgegennahme der ersten Auftragsbestätigung, der sie beigelegt sind, an.

Die Abänderung Bedarf unserer schriftlichen Bestätigung, und die schriftliche Bestätigung muss auf die abzuändernde Bestimmung der AGB Bezug nehmen. Einkaufsbedingungen unserer Kunden unterwerfen wir uns nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung, keinesfalls durch Schweigen auf eine Bezugnahme. Die abweichende Vereinbarung und die Unterwerfung unter Einkaufsbedingungen gelten im Zweifel nur für ein bestimmtes Geschäft im Rahmen der Geschäftsverbindung. Bei Leistungen für Bauvorhaben gilt unsere Leistung nicht als Bauleistung nach § 1 Teil A VOB.

Die von den AGB abweichende Handhabung bewirkt auch dann keine stillschweigende Abänderung, wenn im Rahmen einer Geschäftsverbindung in mehreren Fällen oder über einen längeren Zeitraum so verfahren wird. Sollten wir im Einzelfall (aus dem Bemühen, einen Kunden aus Kulanzgründen zufriedenzustellen) über von den AGB Abweichendes verhandeln, geschieht dies stets unter dem Vorbehalt aller Rechte für den Fall, dass eine Einigung nicht zu erzielen ist.

Angebote, Auftragsbestätigung

Alle Angebote sind freibleibend. Bestellungen werden für beide Teile verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Der Inhalt der Auftragsbestätigung in Verbindung mit den AGB ist auch dann allein maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung auf die Bestellung Bezug genommen wird oder sie eine Abweichung von der Bestellung enthält. Spätere Änderungswünsche des Bestellers bedürfen einer neuen Auftragsbestätigung. Bestellungen berechtigen uns, die bestellte Ware gleichzeitig mit der Auftragsbestätigung auszuliefern. Sind Räume einzurichten und Gebäude auszustatten, bestimmt sich der Auftragsumfang nach den zur Zeit der Abnahme effektiv verwandten Teilen, mindestens aber dem Inhalt der Auftragsbestätigung. Schaltet der Kunde einen Architekten ein, so gilt dieser als ermächtigt, den Auftragsumfang zu erweitern.

Lieferzeit, Leistungsstörungen

Angaben über die Lieferzeit und die Lieferfristen sind unbeschadet unseres Bemühens, sie einzuhalten, freibleibend. Schadenersatz, Verzugsstrafen und Rücktritt wegen Nicht-einhaltung solcher Angaben sind ausgeschlossen. Sollte ein Liefertermin ausnahmsweise ausdrücklich fest vereinbart worden sein, so führen höhere Gewalt (Feuer, Streik, Ausschließung und dergleichen) sowie diese Vorkommnisse bei einem Zulieferanten oder Transporteur zur angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Ist ein solches Hindernis von längerer Dauer und kann der Besteller nachweisen, dass dies für ihn unzumutbar ist, so können beide Teile von dem Teil des Vertrages zurücktreten, zu welchem die Fertigung noch nicht aufgenommen worden ist. Der Ersatz eines Schadens ist auch in diesem Fall ausgeschlossen. Sind wir mit einer Lieferung in Verzug, so muss der Besteller dies ausdrücklich feststellen und eine Nachlieferungsfrist von 8 Wochen gewähren. Verzugsetzung und Fristsetzung nur durch Einschreiben. Falls wir bei Ablauf der Nachfrist nicht geliefert haben, kann der Besteller zurücktreten.

Preise, Transport, Verpackung

Die Preise gelten ab Lager shop + office GmbH, zzgl. Mehrwertsteuer. Planung, Montage und Sonderanfertigungen oder Veränderungen an Ort und Stelle sind in den Preisen nicht enthalten. Sie werden als Nachweisarbeiten berechnet. Die Ware wird regelmäßig nach unserer Wahl in Kartons oder Wellpappe verpackt und gesondert berechnet.

Alle Sendungen reisen auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

Mängelrügen, Gewährleistungen

Dem Besteller oder dem von ihm benanntem Empfänger obliegt es, die Ware sofort nach Empfang auszupacken und sorgfältig auf ihren Zustand zu prüfen, andernfalls er sämtliche Gewährleistungsansprüche verliert. Bei sorgfältiger Prüfung erkennbare Beanstandungen müssen schriftlich innerhalb von 10 Tagen nach Aushändigung der Ware an den Besteller oder Empfänger in unserem Besitz sein. Andernfalls gilt die Ware als vertragsgemäß geliefert und abgenommen. Als Tag des Eingangs der Ware gilt der Eingangsstempel auf dem Frachtbrief.

Schäden, die möglicherweise Transportschäden sind, sind bei Anlieferung (Post, Bahn, Spedition) durch Vorbehalt auf der Lieferquittung oder in der sonst vom Anlieferer vorgeschriebenen Form anzuzeigen.

Beanstandungen, gleich welcher Art, entbinden den Besteller nicht von der Verpflichtung die Ware anzunehmen, sachgemäß zu lagern und seinen übrigen Verpflichtungen nachzukommen. Sendet der Empfänger vermeintlich mangelhafte Ware zurück, ohne unsere Zustimmung eingeholt zu haben, so gilt dies als Genehmigung der Ware, und zwar auch, wenn er nachweist, dass die festgestellten Mängel nicht erst auf dem Rücktransport eingetreten sind.

Begründete, rechtzeitig geltend gemacht Gewährleistungsansprüche verpflichten uns, ausschließlich nachzubessern oder ganz oder teilweise Ersatz zu liefern; die Wahl obliegt uns. Minderung und Schadenersatz sind ausgeschlossen. Zur Wandlung ist der Besteller nur berechtigt, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung zweimal Misserfolge sein sollte, oder wir die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb angemessener Frist (mindestens 8 Wochen) in Angriff nehmen. Ohne Rücksicht auf den Umfang der Lieferung kann nur hinsichtlich des schadhafte Teiles gewandelt werden.

Alle Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von drei Monaten nach der Mängelrüge: Nachbesserungsarbeiten (jedoch nicht die Nachprüfung der Beanstandung durch uns) unterbrechen die Verjährung. Die Aufrechnung und Zurückbehaltung mit Rücksicht auf Gewährleistungsansprüche ist auch dann ausgeschlossen, wenn wir die Ansprüche als begründet anerkannt haben.

Geringe Abweichungen vom Modell, vom Maß, von der Konstruktion und Farbtonung, auch bei einer eventuellen Nachlieferung, können nicht Gegenstand einer Mängelrüge oder Beanstandung sein. Zusicherungen über die Verwendbarkeit der Geräte und Teile für bestimmte Zwecke (Belastung, Einbauten des Bestellers u.ä.) bedürfen zur Wirksamkeit der Aufnahme in die Auftragsbestätigung.

Sollte der Vertrag aus dem Verschulden des Bestellers oder einvernehmlich aufgehoben werden, ist der Besteller verpflichtet, den entstandenen Schaden, mindestens jedoch 15% der Vertragssumme, zu ersetzen.

Zahlung

Der Preis wird mit Rechnungserteilung (Poststempel) fällig und zahlbar. Ab einem Auftragswert von € 2.600,00 / Neukunden sind 50% Anzahlung zu leisten. Aufrechnung und Zurückbehaltung – gleich aus welchem Rechtsgrunde – sind ausgeschlossen, soweit Forderungen gegen uns nicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

Sollte vom Besteller der vereinbarte Liefertermin hinausgeschoben werden, ist er ungeachtet der tatsächlichen Lieferung verpflichtet, 80% des Rechnungswertes innerhalb 10 Tagen nach dem vereinbarten Liefertermin zu begleichen. Ist eine Rechnung 30 Tage nach Rechnungserteilung (Poststempel) nicht beglichen, so gilt die Forderung als überfällig. Sie ist von da an mit dem banküblichen Soll-Zinssatz, mindestens aber 8% p.a. zu verzinsen.

Zahlungen werden ohne Rücksicht auf entgegenstehende Bestimmungen des Zahlenden zunächst auf offene Zinsen, Mahnkosten, Wechsel- und Diskontspesen und alsdann auf die am längsten fällige Forderungen verrechnet.

Teil-Lieferungen

Wir sind berechtigt, nach unserem Ermessen Teil-Lieferungen zu erbringen und mit der Folge in Rechnung zu stellen, dass der der Teil-Lieferung entsprechende Teil des Preises fällig und zahlbar wird. Anzahlungen werden anteilig auf die einzelnen Teil-Lieferungen verrechnet.

Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung

Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen gegen den Besteller nebst Zinsen, Mahnkosten, Wechselspesen und Kosten der Rückführung der Ware gilt folgendes:

Die gesamte von uns gelieferte Ware bleibt auch nach Übergabe unser Eigentum. Wiederverkäufer haben die Ware gesondert zu lagern und gesondert in ihren Büchern auszuweisen. Sie sind nur zur Veräußerung im ordentlichen Geschäftsgang ermächtigt. Forderungen aus Weiterveräußerung sind schon jetzt an uns abgetreten und treten an die Stelle der veräußerten Ware. Der Besteller hat uns auf Verlangen jederzeit auf seine Kosten ein Verzeichnis der entsprechenden Außenstände auszuhändigen und auf seine Kosten die Nachprüfung durch Wirtschaftsprüfer zu gestatten. Bei Verzug des Bestellers mit nur einer Teilforderung sind wir zur Anzeige der Abtretung ermächtigt. Pfändungen von Vorbehaltsware oder -forderungen durch Dritte ist uns unverzüglich anzuzeigen. Kosten zur Rechtswahrung gegenüber Dritten trägt der Besteller. Endverbraucher sind nicht zur Weiterveräußerung ermächtigt. Ersatzforderungen aus Zuwiderhandlung sind hiermit an uns abgetreten. Bei Verzug sind wir berechtigt, die Ware ohne Rücktrittserklärungen zurückzunehmen, nach angemessener Frist frei zu veräußern und den Erlös auf den Kaufpreis gutzubringen. Die Kosten trägt der Besteller. Die Differenz zum vereinbarten Kaufpreis ebenso wie Verzugszinsen bleiben in jedem Fall als Schadenersatz zahlbar.